S 15 AL 91/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 91/02
Datum	26.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 159/02
Datum	19.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 26.02.2002 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 10.01.2000 bis 30.09.2000 sowie die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 10.01.2000 bis 30.04.2000 in HÃ¶he von 6.842,08 DM sowie der geleisteten Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 2.050,04 DM.

Der 1964 geborene KlÃ¤ger war im Wesentlichen seit 02.01.1997 nach einer TÃ¤tigkeit als Dachdecker arbeitslos gemeldet und bezog â□□ unterbrochen u.a. durch Krankheit und Sperrzeit â□□ Arbeitslosengeld (Alg) bzw. ab 12.09.1998 Alhi (zuletzt Bescheid vom 08.12.1999). Ab 01.10.2000 meldete er sich bei der Beklagten ab.

In seiner ErklÃ¤rung vom 28.01.1997 gab er an, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit

(Betrieb einer Imbissbude/Pizzeria) 12 Stunden wÃ¶chentlich auszuÃ¼ben (u.a. Einkauf, BuchfÃ¼hrung). In seinem Antrag auf Alhi vom 11.07.1998 verneinte er die Frage nach einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit von mindestens 15 Stunden. Seine Ehefrau teilte am 11.07.1998 mit, keinerlei EinkÃ¼nfte zu erzielen.

Am 05.03.2000 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, seit 10.01.2000 in der Regel 15 Stunden wÃ¶chentlich in der Pizzeria tÃ¤tig zu sein. Auf die AnhÃ¶rung vom 23.05.2000 hin korrigierte er diese Angabe: Seit 1999 betreibe eigentlich seine Ehefrau den Imbiss, der hÃ¶chstens 39 Stunden wÃ¶chentlich geÃ¶ffnet habe. Er helfe in der Regel abends von 19 bis 21 Uhr an sechs Tagen in der Woche (insgesamt 12 Wochenstunden) aus.

Auf Grund eines EinzelprÃ¼fungsauftrages vom 03.07.2000 stellte die Beklagte fest (Bericht vom 26.10.2000), der KlÃ¤ger sei bei mehrmaligen Observationen jeweils allein im Imbiss anwesend gewesen und habe alle anfallenden Aufgaben erledigt. Die Pizzeria sei auf ihn angemeldet. Seit 1999 seien keine weiteren Arbeitnehmer (mehr) beschÃ¤ftigt worden.

Mit Bescheid vom 23.05.2000 hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi mit Wirkung zum 10.01.2000 auf. Der KlÃ¤ger habe sich aus dem Leistungsbezug abgemeldet.

Den Widerspruch hiergegen begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, er habe sich nicht aus dem Leistungsbezug abgemeldet und habe alle erforderlichen Angaben zutreffend gemacht. Insbesondere liege eine wesentliche Ãnderung nicht vor. Die erhaltenen Leistungen habe er verbraucht und im Ãbrigen habe er im April 2000 an einer vierwÃ¶chigen MaÃnahme des Arbeitsamtes teilgenommen. Die in der Speisekarte angegebenen Ãffnungszeiten trÃ¤fen nicht zu. Die ErklÃ¤rung vom 05.03.2000 habe er lediglich unterschrieben, nicht aber gelesen. AusgefÃ¼llt habe sie sein Bruder.

Mit zum Gegenstand des Verfahrens erklÃ¤rtem Bescheid vom 27.03.2001 hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi ab 10.01.2000 mit anderer BegrÃ¼ndung ganz auf und forderte die Erstattung der geleisteten Ãberzahlung. Der KlÃ¤ger sei nicht arbeitslos, denn er habe ab 10.01.2000 15 Stunden wÃ¶chentlich bei einer Ãffnungszeit der Pizzeria von 52,5 Stunden gearbeitet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.05.2001 wies die Beklagte den Widerspruch gegen die beiden Bescheide zurÃ¼ck. Der Imbiss habe 39 Stunden wÃ¶chentlich geÃ¶ffnet und es seien Vor- und Nachbereitungsarbeiten erforderlich. Er habe selbst erklÃ¤rt, 15 Stunden wÃ¶chentlich dort tÃ¤tig zu sein, so dass Arbeitslosigkeit nicht mehr vorliege. Der KlÃ¤ger habe es unterlassen, diese wesentliche Ãnderung der Beklagten rechtzeitig mitzuteilen.

Die dagegen zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhobene Klage hat der KlÃ¤ger damit begrÃ¼ndet, er habe auch ab 10.01.2000 nicht mehr als 12 Stunden wÃ¶chentlich in der Pizzeria gearbeitet. BuchfÃ¼hrung, Reinigung und Einkaufen seien kein groÃer Aufwand gewesen. Letzteres sei zusammen mit privaten EinkÃ¤ufen erfolgt. Der Imbiss sei hauptsÃ¤chlich von seiner Ehefrau gefÃ¼hrt

worden. Er habe im MÃ¤rz 2000 an einer UmschulungsmaÃnahme (7.30 bis 16.30 Uhr) teilgenommen. Die Stundenzahlen der ErklÃ¤rung vom 05.03.2000 habe sein Bruder eingetragen.

Die vom SG vernommene Ehefrau des KlÃ¤gers hat angegeben, hauptsÃ¤chlich den Imbiss (zusammen mit Aushilfen) betrieben zu haben. Ihr Ehemann sei oft unterwegs gewesen. An dessen TÃ¤tigkeitszeiten kÃ¶nne sie sich ebensowenig erinnern wie an die Ãffnungszeiten der Pizzeria.

Das SG hat mit Urteil vom 26.02.2002 die Bescheide vom 23.05.2000 und 27.03.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2001 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass die Aufhebung der Leistungsbewilligung nur wegen Anrechnung des vom KlÃ¤ger im Zeitraum ab 10.01.2000 erzielten Nebeneinkommens erfolgen dÃ¼rfe. Der KlÃ¤ger sei weiterhin arbeitslos. Eine wesentliche Ãnderung, die fÃ¼r eine Aufhebung erforderlich sei, sei nicht nachweisbar eingetreten. Die objektive Beweislast hierfÃ¼r trage die Beklagte. Trotz der umfangreichen Ãffnungszeiten der Pizzeria lÃ¤gen Indizien dafÃ¼r vor, dass sich ab 10.01.2000 an den VerhÃ¤ltnissen nichts geÃ¤ndert habe. Bis zu diesem Zeitpunkt gehe die Beklagte von einer NebentÃ¤tigkeit im Umfang von 12 Stunden pro Woche aus. Die meiste Zeit sei die Ehefrau des KlÃ¤gers in der Pizzeria anwesend gewesen, zumal der KlÃ¤ger auch an einer von der Beklagten veranlassten ganztÃ¤gigen Fortbildungsveranstaltung teilgenommen habe. Die von der Beklagten durchgefÃ¼hrten Ermittlungen betrÃ¤fen den streitigen Zeitraum nicht.

Die Beklagte hat hiergegen Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Aus den Ãffnungszeiten der Pizzeria sowie den Angaben in der ErklÃ¤rung von 05.03.2000 (Beweis des ersten Anscheins) ergebe sich, dass der KlÃ¤ger ab 10.01.2000 nicht mehr arbeitslos gewesen sei. Seine Ehefrau sei nicht als Aushilfe oder Angestellte gefÃ¼hrt worden. Mangels anderweitiger Aushilfen mussten wegen des angebotenen Lieferservices zumindest in den Abendstunden (17 bis 22 Uhr) zwei Personen im Imbissstand anwesend sein, so dass allein hierdurch eine TÃ¤tigkeit von 15 Stunden und mehr wÃ¶chentlich anzunehmen sei. Hinzu komme der Zeitaufwand fÃ¼r die BuchfÃ¼hrung und den Einkauf. Bei ihrer eigenen Arbeitssuchendmeldung habe die Ehefrau keine Angaben zu einer TÃ¤tigkeit im Imbiss gemacht, vielmehr habe sie ab 13.06.2000 eine anderweitige VollzeittÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt (37,5 Stunden/wÃ¶chentlich). Eventuell sei an eine Beweislastumkehr zu denken. Die der Beklagten obliegende Beweislast habe diese durch die vom KlÃ¤ger vorgelegte Bescheinigung erfÃ¼llt.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 26.02.2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die AusfÃ¼hrungen des SG fÃ¼r zutreffend. Die wÃ¶chentliche Ãffnungszeit des Imbisses werde ebenso bestritten wie die Notwendigkeit der Anwesenheit zweier Personen im Rahmen der Pizzaauslieferung.

Der Senat hat die Ehefrau des KlÃ¤gers als Zeugin uneidlich vernommen. Auf deren Aussage wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes ebenso Bezug genommen wie auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts vom 26.02.2002 ist aufzuheben und die Klage gegen die Bescheide vom 23.05.2000 und 27.03.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2001 ist abzuweisen. Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r die Zeit ab 10.01.2000 bis zu seiner Abmeldung (01.10.2000) keinen Anspruch auf Alhi und die Beklagte kann die fÃ¼r die Zeit vom 10.01.2000 bis 30.04.2000 Ã¼berzahlten Leistungen zurÃ¼ckfordern. Die Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und der KlÃ¤ger wird hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 08.12.1999 stellt Â§ 48 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Hiernach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei dem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt (Satz 1). Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X).

Bei der Bewilligung von Alhi mit Bescheid vom 08.12.1999 handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Die VerhÃ¤ltnisse, die diesem Verwaltungsakt zugrunde gelegen haben, haben sich durch die Angabe des KlÃ¤gers zur wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden wesentlich geÃ¤ndert. FÃ¼r die vorangegangene Zeit hatte er lediglich eine TÃ¤tigkeit von 12 Stunden wÃ¶chentlich angegeben und diese Angabe war von der Beklagten den entsprechenden Bewilligungsbescheiden auch zugrunde gelegt worden. Ab 10.01.2000 ist er nicht mehr beschÃ¤ftigungslos und hat somit keinen Anspruch auf Leistungen der Beklagten.

Anspruch auf Alhi haben gem. Â§ 190 Abs 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Arbeitnehmer, die arbeitslos sind. Auf die Alhi sind die Vorschriften Ã¼ber das Alg insbesondere hinsichtlich der Arbeitslosigkeit entsprechend anzuwenden (Â§ 198 Satz 2 Nr 1 SGB III). Hiernach ist ein Arbeitnehmer arbeitslos, der vorÃ¼bergehend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht (BeschÃ¤ftigungslosigkeit, Â§ 118 Abs 1 Nr 1 SGB III). Die AusÃ¼bung einer weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassenden BeschÃ¤ftigung schlieÃt die BeschÃ¤ftigungslosigkeit nicht aus; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberÃ¼cksichtigt (Â§ 118 Abs 2 Satz 1 SGB III).

Ab 10.01.2000 war der KlÃ¤ger nicht mehr beschÃ¤ftigungslos. Er hat in der von ihm eigenhÃ¤ndig unterschriebenen ErklÃ¤rung vom 05.03.2000 angegeben, ab 10.01.2000 15 Stunden wÃ¶chentlich in der Pizzeria gearbeitet zu haben und zu arbeiten (einschl. evtl. Vor- und Nacharbeiten). Diese Stundenzahl hat der KlÃ¤ger als dauerhaft angegeben, von einer vorÃ¼bergehenden Ãberschreitung kann somit nicht gesprochen werden. Dahingestellt bleiben kann, ob diese TÃ¤tigkeitsdauer evtl. auch vor dem 10.01.2000 vorgelegen hat und somit der Anspruch auf Alhi bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt entfallen war. Es ist nÃ¤mlich unstreitig, dass der KlÃ¤ger vor dem 10.01.2000 lediglich 12 Stunden pro Woche im Imbiss tÃ¤tig gewesen ist. Damit kommt dem KlÃ¤ger auch nicht die Regelung des Â§ 101 Abs 1 Satz 3 AFG in der vom 01.04.1997 bis 31.12.1997 geltenden Fassung bzw. des Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB III in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung zugute. Die genannten Regelungen greifen jedoch nur dann ein, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor ErfÃ¼llung der sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg mindestens 10 Monate zwischen 15 und 18 Stunden wÃ¶chentlich tÃ¤tig gewesen ist. Dies war nach den eigenen Angaben des KlÃ¤gers nicht der Fall.

Den Nachweis fÃ¼r den Eintritt dieser wesentlichen Ãnderung hat die Beklagte zu erbringen (vgl. Brand in: Niesel, SGB III, 2.Aufl, Â§ 117 RdNr 8). Dabei kann sie sich auf die vom KlÃ¤ger abgegebene ErklÃ¤rung stÃ¼tzen, zumal sich die Ehefrau des KlÃ¤gers an die genauen Zeiten der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in der Pizzeria (so ihre Auskunft gegenÃ¼ber dem SG) nicht mehr erinnern kann. Auf die Richtigkeit der vom Befragten â hier vom KlÃ¤ger â gemachten Angaben muss sich die Beklagte verlassen dÃ¼rfen, insbesondere wenn es sich um bloÃe Tatsachenangaben zu einfachen und klaren Sachverhalten handelt, die keine MissverstÃ¤ndnisse auftreten lassen kÃ¶nnen. Es wurde eine klare Frage nach der wÃ¶chentlichen Arbeitszeit (einschlieÃlich evtl. Vor- und Nacharbeiten) eindeutig und dem KlÃ¤ger auf Grund seiner Unterschrift zurechenbar beantwortet. Selbst bei der vom KlÃ¤ger angegebenen geringeren Ãffnungszeit (Samstags geschlossen) und durch eine Teilnahme an einer vom Arbeitsamt gefÃ¶rderten MaÃnahme im April 2000 ist zur Ãberzeugung des Senates noch von diesen Erstangaben des KlÃ¤gers auszugehen. Dabei ist auch das Warten auf Kundschaft wÃ¤hrend der Ãffnungszeiten als BeschÃ¤ftigung anzusehen (vgl. LSG Niedersachsen in NZA 1988, 592; BSG, Urteil vom 28.10.1987 â 7 RAr 26/86 â verÃ¶ffentlicht im Juris).

Nachdem die Beklagte mittels der ErklÃ¤rung vom 05.03.2000 den Beweis fÃ¼r eine mehr als 15 Stunden wÃ¶chentlich dauernde TÃ¤tigkeit erbracht hat, liegt es an dem KlÃ¤ger nachzuweisen, dass diese Angaben nicht zutreffen (Umkehr der Beweislast). Dieser Nachweis gelingt ihm nicht. Der KlÃ¤ger behauptet lediglich, nur 12 Stunden im Imbiss gearbeitet zu haben. Seine Ehefrau kann hierzu keine verwertbaren Angaben machen. Ihre Angaben vor dem Senat sind so widersprÃ¼chlich, dass der Senat diesen nicht zu folgen vermag. So kann sie sich an Ãffnungszeiten und Ruhetage sowie an die eigenen Arbeitszeiten nicht mehr genau erinnern. Sie habe aber tagsÃ¼ber ab und zu und abends regelmÃ¤Ãig bis 22.00 Uhr mitgearbeitet. Ansonsten wÃ¤re der Bruder des KlÃ¤gers anwesend gewesen. Lediglich von der Arbeitszeit des KlÃ¤gers wisse sie noch Genaues. Dieser

habe abends eine Stunde mitgearbeitet, weitere TÃ¤tigkeitszeiten des Ehemannes seien ihr allerdings unbekannt. Die Aussage steht der eigenen Angabe des KlÃ¤gers, regelmÃ¤Ãig sechsmal wÃ¶chentlich zwei Stunden abends mitgearbeitet zu haben und ab 1999 keine Aushilfen mehr beschÃ¤ftigt zu haben, und der Aussage vor dem SG entgegen, sich nicht mehr an die Arbeitszeit des Ehemanns erinnern zu kÃ¶nnen. Auch kann die kÃ¼rzere Ãffnungszeit des Imbisses, den er schon lÃ¤ngere Zeit betreibt und dessen Ãffnungszeiten laut Speisekarte vom November 1999 in etwa den Zeiten der Ãffnung im Oktober 1997 entsprechen, nicht nachgewiesen werden. Insbesondere ist es nicht erklÃ¤rlich, dass der KlÃ¤ger diese von ihm angegebenen Ãffnungszeiten (Samstags geschlossen!) in der Speisekarte vom November 1999 nicht berÃ¼cksichtigt hat, obwohl der Imbiss bereits jahrelang betrieben wird, die erforderlichen Ãffnungszeiten im November 1999 abschÃ¤tzbar waren und eine anderweitige Ãnderung der Speisekarte erfolgt ist. Ebensowenig nachvollziehbar ist die vom KlÃ¤ger angegebene Organisation eines Auslieferungsservice mit nur einer tÃ¤tigen Person. Die Zeugin konnte dies nicht bestÃ¤tigen. Zum Ausliefern seien jeweils Bekannte und Verwandte herangezogen worden. Selbst wÃ¤hrend der MaÃnahme im April 2000 war eine entsprechende TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers am Abend im Imbiss nicht ausgeschlossen. Hinzu kommen noch die erforderlichen ReinigungstÃ¤tigkeiten sowie der Einkauf, den der KlÃ¤ger zusammen mit anderen (privaten) EinkÃ¤ufen erledigt haben will. Auch diese, beiden Lebensbereichen zuzuordnenden EinkÃ¤ufe dienen dem Betrieb der Pizzeria und zÃ¤hlen zur Arbeitszeit. Somit ist es fÃ¼r den Senat nicht nachgewiesen, dass die ErklÃ¤rung vom 05.03.2000 unzutreffend ist.

Vorliegend hat der KlÃ¤ger zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht gewusst, dass sein Anspruch auf Alg mit einer 15 Wochenstunden umfassenden selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit kraft Gesetzes weggefallen ist. In dem, dem KlÃ¤ger ausgehÃ¤ndigten Merkblatt (Stand April 1999), dessen Erhalt und Kenntnisnahme er in seinem Antrag vom 05.10.1999 unterschriftlich bestÃ¤tigt hat, ist klar und deutlich auf Seite 18 ff ausgefÃ¼hrt: "Sie mÃ¼ssen fÃ¼r den Bezug von Alg oder Alhi arbeitslos sein. Arbeitslos ist, wer vorÃ¼bergehend in keinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht und eine BeschÃ¤ftigung sucht. Arbeitslos ist auch, wer nur eine weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit als Arbeitnehmer, SelbststÃ¤ndiger oder mithelfender FamilienangehÃ¶riger ausÃ¼bt â¦ Bei Aufnahme jeder BeschÃ¤ftigung prÃ¼ft das Arbeitsamt, ob diese BeschÃ¤ftigung die Arbeitslosigkeit und damit den Anspruch auf Alg entfallen lÃ¤sst oder ob das hieraus erzielte Entgelt auf das Alg angerechnet wird. Der Anspruch entfÃ¤llt also, wenn die aufgenommene BeschÃ¤ftigung 15 Stunden wÃ¶chentlich erreicht bzw. Ã¼bersteigt." Auf Grund dieser eindeutigen Formulierung wusste der KlÃ¤ger, dass er bei einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit von mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich keinen Anspruch auf Alhi mehr hatte, weil dieser Anspruch ganz weggefallen war. Sollte er das Merkblatt nicht gelesen haben, so hat er dies grob fahrlÃ¤ssig nicht gewusst. Die Nichtbeachtung eines nachweislich ausgehÃ¤ndigten Merkblattes zu einem konkreten Leistungstatbestand wird im allgemeinen grobe FahrlÃ¤ssigkeit begrÃ¼nden, wenn dieses Merkblatt â wie vorliegend â so abgefasst war, dass der BegÃ¼nstigte seinen Inhalt gekannt hat oder ohne weiteres erkennen konnte (vgl. Wiesner in: von Wulffen, SGB X, 4.Aufl, Â§ 45 RdNr 24). So ist es hier. Aus den Hinweisen im Merkblatt ist es fÃ¼r den KlÃ¤ger, an dessen

intellektuellen und sprachlichen FÃ¤higkeiten zur Erfassung der vorliegenden ZusammenhÃ¤nge (subjektiver SorgfaltspflichtmaÃstab) kein Zweifel besteht, klar und eindeutig erkennbar, dass eine TÃ¤tigkeit von 15 Stunden und mehr wÃ¶chentlich den Anspruch auf Alhi entfallen lÃ¤sst. Diese Rechtsfolge ist ihm auf Blatt 19 des Merkblattes ausdrÃ¼cklich mitgeteilt worden. Der KlÃ¤ger gibt auch nicht an, dies nicht gewusst oder das Merkblatt nicht verstanden zu haben.

Bei der Aufhebungsentscheidung hat die Beklagte kein Ermessen auszuÃ¼ben (Â§ 330 Abs 3 SGB III). Die weiteren Voraussetzungen zur Aufhebung der Bewilligung von Alhi liegen vor. Die AnhÃ¶rung vom 23.05.2000 erfolgte gleichzeitig mit Erlass des Bescheides vom 23.05.2000 (Â§ 41 Abs 1 Nr 3, Abs 2 SGB X), aber vor Erlass des Bescheides vom 27.03.2001. Die Beklagte hat die Jahresfrist des Â§ 45 Abs 4 Satz 2, Â§ 48 Abs 4 Satz 1 SGB X eingehalten. Mit dem Bescheid vom 27.03.2001, der den Bescheid vom 25.03.2000 geÃ¤ndert hat (Â§ 86 SGG), hat sie die bewilligte Leistung nach der mit Schreiben vom 23.05.2000 erfolgten AnhÃ¶rung aufgehoben. Die Jahresfrist beginnt in der Regel frÃ¼hestens mit der AnhÃ¶rung des Betroffenen zu laufen (vgl. Steinwedel in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Â§ 45 RdNr 27, Stand: Mai 2003 mwN; BSG Urteil vom 25.04.2002 â B 11 AL 69/01 R â verÃ¶ffentlicht im Juris).

Somit ist die rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Bewilligung von Alhi ab 10.01.2000 rechtmÃ¤Ãig.

Der Erstattungsanspruch bezÃ¼glich der Ãberzahlung ergibt sich aus Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X. Gegen die HÃ¶he der Erstattungsforderung werden keine EinwÃ¤nde erhoben.

Die Erstattung der Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge beruht auf Â§ 335 Abs 1 und 5 SGB III.

Die Berufung der Beklagten hat nach alledem Erfolg, das Urteil des SG ist aufzuheben und die Klage ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gem. Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024